



COVID-19 Regelungen 2021

Aufgrund der COVID-19-Pandemie herrscht für Veranstalter und Teilnehmende von Sportanlässen auf unbestimmte Zeit eine grosse Planungsunsicherheit. Sportveranstaltungen, darunter auch Ruderanlässe aller Art, sind nur im Rahmen der nationalen und kantonalen Vorgaben erlaubt. Veranstaltungsspezifische Schutzkonzepte sind eine Grundvoraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen.

Die Schutzkonzepte werden vom jeweiligen Regattaveranstalter unter Berücksichtigung der jeweils aktuell geltenden nationalen und kantonalen Vorgaben erstellt, aktualisiert und in der jeweils aktuellen Version publiziert. Sie sind für alle Regattateilnehmenden verbindlich.

Es ist Aufgabe des jeweiligen Regattaveranstalters, die Schutzkonzepte zu aktivieren und die Einhaltung der Schutzkonzepte zu überwachen. Dazu ernennt der Regattaveranstalter einen „Corona-Verantwortlichen“ und ein mindestens drei Personen umfassendes „Corona-Kontrollteam“.

Stellt der Regattaveranstalter fest, dass Einzelpersonen oder ganze Teams oder Clubs, welche an einer Regatta teilnehmen, die Vorgaben aus dem Schutzkonzept nicht einhalten, ist der Veranstalter der fehlbaren Person oder den fehlbaren Personen gegenüber zu folgenden Sanktionen befugt:

1. Ermahnung;
2. Verwarnung;
3. Platzverweis mit der Möglichkeit einer namentlichen Meldung der betroffenen Person oder der betroffenen Personen an den Club-Präsidenten der betroffenen Personen, den Jury-Obmann und den Vorstand SWISS ROWING, wobei dem Vorstand SWISS ROWING weiterführende Massnahmen gem. Art. 23, Abs. 1 lit. e der Statuten vorbehalten sind.